



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**76. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Februar 2022

**Nummer 8a**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	25.02.2022	Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 .....	146a
2126	22.02.2022	Bekanntmachung Pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz .....	153a

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**2126****Achtundfünfzigste Verordnung zur Änderung von  
Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2****Vom 25. Februar 2022****Artikel 1  
Änderung der Coronaschutzverordnung**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 3 bis 8, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, § 28a Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 28a Absatz 8 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden sind, sowie von § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), der durch Artikel 20a Nummer 3 und 7 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

In § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5b der Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2b), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122a) geändert worden ist, wird das Wort „Zuschauenden“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.

**Artikel 2  
Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 3 bis 8, §§ 29 bis 31 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, § 28a Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, § 28a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 28a Absatz 8 zuletzt

durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 29 zuletzt durch Artikel 41 Nummer 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594), § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) geändert und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden sind, sowie von § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), der durch Artikel 20a Nummer 3 und 7 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) die durch Artikel 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden sind, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c, ber. S. 1384, 2022 S. 52), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „Test- und“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Wörter „erweiterten Test- und“ gestrichen.
  - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - d) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden die Wörter „sowie der Testung nach Absatz 2“ gestrichen.
  - e) Absatz 4 wird Absatz 3.
2. In § 13 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
3. Die Anlage 4 erhält die aus diesem Anhang ersichtliche Fassung.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 3 bis 8, § 33, § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert, § 28a Absatz 3 zuletzt durch Artikel 12 Nummer 0 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert, Absatz 4 bis 6 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt, Absatz 7 und Absatz 8 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert, § 32 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) neu gefasst, § 33 durch Artikel 1 Nummer 12 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) neu gefasst, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1010) und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden

sind, sowie von § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), der durch Artikel 20a Nummer 7 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und von § 13 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Coronabetreuungsverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1190c), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Februar 2022 (GV. NRW. S. 48c) geändert worden ist, wird wie geändert:

1. In § 1 Absatz 5 werden nach dem Wort „Coronaschutzverordnung“ die Wörter „vom 11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2b) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3

#### **Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen, Schultestungen**

(1) Am Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen. Andere Personen sind vom Unterricht sowie allen anderen schulischen und außerschulischen Nutzungen in Schulgebäuden ausgeschlossen. Zudem ist ihnen das Betreten der Gebäude, außer in Notfällen, untersagt. § 2 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten ausnahmsweise nicht für eine Schülerin oder einen Schüler, für die oder den die Schulleiterin oder der Schulleiter festgestellt hat, dass ihre oder seine Teilnahme am Unterricht beziehungsweise sonstigen Bildungsangeboten in Präsenz zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Schülerinnen und Schüler, die weder immunisiert noch getestet sind, an schulischen Nachprüfungen, Abschlussprüfungen und Berufsabschlussprüfungen sowie nicht immunisierte oder getestete Prüflinge an Externenprüfungen teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt.

(3) Immunisierte Personen im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die über eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung gemäß der Buchstaben A. oder B. der Anlage 2 zur Coronaschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung verfügen. Getestete Personen sind

1. Schülerinnen und Schüler, die an dem jeweils letzten von der Schule für sie nach Absatz 4 angesetzten Coronaselbsttest oder an einem PCR-Pooltest nach Absatz 6 oder einem häuslichen Coronaselbsttest als Voraussetzung zum Schulbesuch nach Absatz 5 (Schultestungen) mit negativem Ergebnis teilgenommen haben,
2. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der von der Schule für sie angesetzten Schultestung einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-

und-Quarantäneverordnung vom 24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c, ber. S. 1384, 2022 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben; handelt es sich bei der angesetzten Schultestung um zweimal wöchentliche PCR-Pooltests, gilt dies nur, soweit entweder einzelne PCR-Pooltests jeweils durch Vorlage eines individuellen negativen PCR-Test-Nachweises ersetzt werden oder dreimal wöchentlich nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 ein negativer Coronaschnelltest-Nachweis vorgelegt wird,

3. Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen aufgrund einer besonderen Zulassung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Selbsttestung zuhause unter elterlicher Aufsicht stattgefunden hat und darüber eine Versicherung der Sorgeberechtigten vorliegt,
4. Beschäftigte (Lehrerinnen und Lehrer sowie sonstiges an Schulen tätiges Personal), die mangels Immunisierung nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung getestet sind, sowie
5. Personen, für die eine Teilnahme an den Schultestungen nicht vorgesehen ist und die zum Zeitpunkt der Teilnahme an den betreffenden Angeboten oder einer Veranstaltung in den Schulgebäuden über einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung über eine negative Testung verfügen, die bei einem Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden und bei einem PCR-Test höchstens 48 Stunden zurückliegen darf.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

(4) Für alle nicht immunisierten, präsenten Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen werden wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 5 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung mit grundsätzlich mindestens 48 Stunden Abstand durchgeführt. Die Tests finden ausschließlich in der Schule unter der Aufsicht schulischen Personals statt. Soweit für Schülerinnen und Schüler Unterricht nur an höchstens zwei aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche erteilt wird, wird für diese Schülerinnen und Schüler wöchentlich ein Coronaselbsttest ausschließlich in der Schule durchgeführt. Den getesteten Personen ist auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung auszustellen. Zusätzlich weist die Schulleiterin oder der Schulleiter Personen mit positivem Ergebnis, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern, auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 Absatz 1 und 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung hin.

(5) Alle nicht immunisierten, präsenten Schülerinnen und Schüler an Grundschulen und Primusschulen führen zu Hause wöchentlich drei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 5 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung unter Aufsicht oder unter Mithilfe der Sorgeberechtigten durch. Die Testmaterialien für die häuslichen Testungen werden von

der jeweiligen Grundschule oder Primusschule zur Verfügung gestellt. Die Schule setzt den Tag der häuslichen Testungen fest; die Testungen können auch an den jeweiligen Vorabenden durchgeführt werden; der Abstand zwischen den Testungen sollte in der Regel mindestens 48 Stunden betragen. Die Sorgeberechtigten versichern die regelmäßige und ordnungsgemäße Vornahme der häuslichen Testungen schriftlich erstmalig am 28. Februar 2022 sowie sodann alle vierzehn Tage. Bei einem positiven Testergebnis gilt § 13 Absatz 1 und 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung; insbesondere darf das Kind die Schule nicht betreten. Alternativ zu den häuslichen Testungen können die Schülerinnen und Schüler zu den nach Satz 3 festgesetzten Testtagen auch einen Bürgertest durchführen. Bei einem positiven Bürgertest gilt § 14 Absatz 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung. Geben die Sorgeberechtigten die schriftliche Versicherung nach Satz 4 nicht ab und beruht dies erkennbar auf einem Versäumnis oder ergibt sich bei einem Kind ein begründeter Verdacht auf eine mögliche Corona-Infektion, insbesondere aufgrund einer unzureichenden Testung oder aufgrund bestehender Krankheitssymptome, erfolgt in der Schule zu Beginn des Unterrichts eine anlassbezogene Testung mit einem Coronaselbsttest unter Aufsicht. Abweichend von Satz 1 bis 5 kann die Schulkonferenz für einzelne oder alle Jahrgangsstufen beschließen, dass Testungen zu Unterrichtsbeginn in der Schule selbst durchgeführt werden; Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 gilt entsprechend.

(6) Für alle nicht immunisierten, präsenten Schülerinnen und Schüler an Förderschulen werden wöchentlich zwei PCR-Pooltests durchgeführt; die Pooltests umfassen individuelle Rückstellproben. Ist das Ergebnis des PCR-Pooltests positiv, findet eine Auflösung dieses Ergebnisses über PCR-Einzeltests mittels Rückstellprobe statt, bis wieder ein negatives PCR-Pooltestergebnis vorliegt. Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend. Im Rahmen der Verfahren der PCR-Pooltestungen sind die Schulen befugt, die für individuelle PCR-Nachtestungen sowie PCR-Einzeltestungen mittels individueller Rückstellproben erforderlichen personenbezogenen Daten der Betroffenen an die testauswertenden Labore zu übermitteln. Die Labore sind befugt, die Einzel-PCR-Testergebnisse an die Betroffenen und die jeweilige Schule zu übermitteln; positive Einzel-PCR-Testergebnisse haben die Labore gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a des Infektionsschutzgesetzes an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Genesene Schülerinnen und Schüler nehmen an den Pool-Testungen für eine Dauer von acht Wochen nach dem ersten Nachweis von SARS-CoV-2 nicht teil; sie sind für diesen Zeitraum von der Testpflicht in der Schule befreit.

(7) Die Ergebnisse der nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 in der Schule durchgeführten Coronatests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse an das Gesundheitsamt. Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet. Die schriftlichen Versicherungen der Sorgeberechtigten werden von der Schule bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 datenschutzkonform aufbewahrt und danach unverzüglich vernichtet.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Februar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2022

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n



## Meldung der Testergebnisse zu Evaluationszwecken gemäß § 11 Absatz 2 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

per Fax an 0211/ 3101-1189 oder per E-Mail an [testung.evaluation@lia.nrw.de](mailto:testung.evaluation@lia.nrw.de)

Firmenname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Rufnummer für Rückfragen: \_\_\_\_\_

**Meldung für Kalenderwoche Nr.:** \_\_\_\_\_

Beschäftigtenzahl Gesamtbetrieb: \_\_\_\_\_

Beschäftigtenzahl Produktion: \_\_\_\_\_

### Testungen nicht immunisierter Personen\*, die in der Produktion eingesetzt sind:

Anzahl getestete Personen\*\* \_\_\_\_\_ davon positiv: \_\_\_\_\_

\*als immunisiert gelten Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 8 CoronaSchVO NRW erfüllen.

\*\* alle getesteten Personen einschließlich Personen, die die Testung in Bürgerteststellen etc. vorgenommen haben

**2126**

**Bekanntmachung  
Pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1  
Infektionsschutz- und Befugnisgesetz**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner 162. Sitzung am 17. Februar 2022 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 311) Pandemische Leitlinien beschlossen.

Der Beschluss wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, 22. Februar 2022

Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hendrik Wüst

**Pandemische Leitlinien  
gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz**

Der Landtag fasst folgende pandemische Leitlinien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW S. 311 bis 314), die grundsätzlich bis zum 7. April 2022 befristet sind und im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen sind:

- Die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger muss gestärkt, gefördert und eingebunden werden.

Es gilt als gesichert, dass das Coronavirus Sars-CoV-2 – in seinen verschiedenen Varianten – nicht mehr gänzlich eliminiert werden kann, wie es beispielsweise mit dem Pocken-Virus gelungen ist. Corona ist daher – wie viele andere Erreger auch – Teil unseres Lebens geworden. Dies bedeutet, dass im weiteren pandemischen oder endemischen Verlauf Wachsamkeit, Achtsamkeit und Rücksichtnahme weiterhin Geltung haben, aber der Staat nicht mehr Schutzvorschriften für fast jeden Lebensbereich erlassen muss, um Infektionsrisiken zu minimieren. Im Zusammenhang mit dem Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der geringeren Gefährlichkeit der Omikron-Variante in Bezug auf schwere Krankheitsverläufe ist das Ziel, Infektionen per se zu verhindern, angesichts der leichten Übertragbarkeit deutlich schwerer zu erreichen. Es ist festzustellen, dass bei einem Großteil der Bevölkerung mittlerweile ein robustes Wissen um das individuelle Infektionsrisiko vorhanden ist. Insbesondere ist festzustellen, dass Ansteckungsmöglichkeiten im öffentlichen Raum in hohem Maße erkannt und eigenverantwortlich entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die AHA-L-Regeln sind akzeptiert und werden voraussichtlich auch ohne explizite Regelungen fortgeführt werden. In der Konsequenz sollte daher der Regelungskanon entschlackt und erneut auf ein notwendiges Maß zurückgeführt werden, zu denen auch Basisregelungen zählen können.

- Das Impfen ist der entscheidende Schritt heraus aus der Pandemie.

Das Impfen von weiten Teilen der Bevölkerung ist der entscheidende Schritt, um mit einer verbreiteten Immunität den Übergang aus der Pandemie in die endemische Phase zu schaffen. Die Wirkung der Impfung kann nicht nur in Nordrhein-Westfalen oder Deutschland, sondern in der ganzen Welt beobachtet werden.

Hospitalisierungs-, Intensivbelegungs- und Sterberaten sind bei geimpften und insbesondere bei dreifach geimpften – und gleichgestellten – Personen deutlich niedriger als bei Ungeimpften. Der Anspruch an die Impfung war es aber nie, jegliche Infektion zu unterbinden. Dennoch muss für vollständig geimpfte Personen gelten, dass sie weitestgehend restriktionsfrei ihr Leben führen können. Ansonsten verlöre auch die Impfung ihren Anreiz zum Weg zurück in die Normalität. Nach wie vor ist allerdings festzustellen, dass die Impfkampagne in Teilen ins Stocken geraten ist, obschon Impfstoff für alle Bürgerinnen und Bürger ab 5 Jahren zur Verfügung steht. Der alsbald vorhandene Totimpfstoff könnte eine Chance bieten, auch Bevölkerungsgruppen, die den bisherigen Impfstoffen skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden, zu erreichen. Daher ist das Impfprogramm mit hoher Intensität fortzusetzen. Es ist daher begrüßenswert, dass die Finanzierung der vorhandenen Impfstruktur bis zum Jahresende gesichert wird. Beim Impfen sollten weiterhin auch eher unkonventionelle Wege beschritten werden, die an die jeweilige Lage in den einzelnen Kommunen und die Ansprache von Zielgruppen, die bisher noch nicht so gut erreicht wurden, angepasst werden müssen. Beim Fortgang der Impfkampagne, die beständig auf ihren Erfolg hin überprüft werden sollte, muss sichergestellt sein, dass das Impfen als solches und nicht die Verfahren und die damit verbundene Bürokratie im Mittelpunkt stehen. Eventuell auch zukünftig nötige weitere Auffrischungsimpfungen – z.B. auch um auf andere Virusvarianten zu reagieren – müssen dauerhaft in bestehende, funktionierende Strukturen – beispielsweise in Analogie zu den Grippeschutzimpfungen – eingebettet werden. Außerdem ist es erforderlich, dass vielfältige Testmöglichkeiten flächendeckend bestehen bleiben und Geimpften wie Ungeimpften offen stehen.

- Neues Wissen und Innovationen müssen gefördert und geschaffen, Erfahrung und Erkenntnisse müssen genutzt werden.

Am 26. Februar 2020 wurde die erste Corona-Infektion in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Seit diesem Zeitpunkt hat sich unser aller Alltag fundamental verändert. Die Bürgerinnen und Bürger mussten lernen und haben gelernt, mit dem Virus zu leben. Expertinnen und Experten aus den verschiedensten wissenschaftlichen Fachrichtungen haben seitdem zahlreiche Forschungen und Untersuchungen durchgeführt. Diese gewonnenen Erkenntnisse gilt es zu bündeln, auszubauen und so zu nutzen, dass die Corona-Pandemie unter Kontrolle gehalten wird und eine Aussicht besteht, sie final zu beenden. Zudem können die gewonnenen Erkenntnisse dazu beitragen, in potentiell immer möglichen weiteren Pandemien zu einer effektiveren Reaktion zu kommen.

Die Entwicklung neuer medizinischer Behandlungsmethoden und Medikamente ist verstärkt zu fördern. Daneben ist auf die Fortentwicklung und Optimierung der vorhandenen Impfstoffe – v.a. auch mit Blick auf Virusmutationen – besonders wert zu legen. Es gilt, aus den vielfältigen positiven aber auch negativen

Erfahrungen zu lernen und noch mehr praktische Rückschlüsse auf den Lebensalltag zu ziehen. Zudem ist es erforderlich, das Wissen über das Virus und seine Verbreitung weiter zu vertiefen. Hierzu setzen wir vor allem auf die vielfältige Wissenschaftslandschaft in unserem Bundesland. Die Pandemie darf hierzulande nicht länger eine Krise von fehlenden Daten darstellen. Wir müssen dazu kommen, vorhandenes Datenmaterial stärker zusammenzuführen und systematisch auszuwerten. So sind wir für zukünftige Herausforderungen besser gewappnet. Gleichzeitig können auch andere Länder von unserem Wissen profitieren. Hierzu hat der Landtag Nordrhein-Westfalen für den Haushalt 2022 entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. Der Landtag erwartet von der Landesregierung, dass die zur Verfügung gestellten Mittel schnellstmöglich eingesetzt werden.

Um der Bevölkerung Hinweise zum angemessenen Umgang mit dem Virus – auch nach dem Ende notwendiger Schutzmaßnahmen – geben zu können, soll das Corona-Landesportal umgestaltet werden und zukünftig auch – zentral platziert – wissenschaftliche Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit dem Virus enthalten. Es soll als seriöse Informationsquelle einen Überblick über die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse liefern, Handlungsempfehlungen geben und so die Bevölkerung unterstützen, eine informationsbasierte und angemessene Verhaltensweise im Umgang mit dem Virus fortzuführen. Dabei sind die dargestellten Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen laufend zu aktualisieren und mit Quellenangaben zu versehen, sodass interessierte Bürgerinnen und Bürger sich vertieft mit den Erkenntnissen beschäftigen und die Notwendigkeit der Empfehlungen nachvollziehen können. Ferner sind auch bildliche Darstellungen (bzw. Schaubilder) und die Darstellung (jedenfalls der Handlungsempfehlungen) in einfacher Sprache und Übersetzungen in Fremdsprachen (Englisch, Türkisch, Arabisch, Russisch, Polnisch, Rumänisch, Italienisch) bereitzustellen. Hierbei ist bei dem Einsatz von Ressourcen ein sachgerechter Ausgleich zwischen akuter Pandemiekämpfung und zukunftsgerichteten Informationsbemühungen zu finden.

- Die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche müssen als Lebens- und Zukunftschancen unverändert in besonderer Weise gesichert werden.

Das Offthalten der Kindertageseinrichtungen, Schulen und Hochschulen hat weiterhin oberste Priorität. Kindern, Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen muss der Zugang zu Bildung weiterhin ermöglicht werden, um das für sie so wichtige soziale Miteinander herbeizuführen und dem Recht auf Teilhabe gerecht zu werden. Chancengerechtigkeit ist am besten im Format des Präsenzlerbens herzustellen. Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen genießen auch im Kontext der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie höchste Priorität.

- Den Blick nach vorne richten: Entwicklung einer Exit-Strategie

Bei der Bekämpfung der Pandemie gehört selbstverständlich die Entwicklung einer Exit-Strategie unumgänglich dazu. Dieser Aspekt ist daher bereits seit Anfang September 2021 Teil des Leitlinien-Kataloges. Diese muss sich an dem Leitgedanken orientieren, dass die Impfung der entscheidende Weg aus der Pandemie ist. In der Abwägung zwischen Infektionsschutz und Sicherung der Grundrechtsausübung muss dann auch Bedeutung besitzen, dass der Staat

nicht alle Bürgerinnen und Bürger vor jedem Lebensrisiko zu schützen vermag. Die Exit-Strategie muss den Bürgerinnen und Bürgern darlegen, an welchem Punkt und zu welchen Kriterien die Selbstverantwortung gegenüber staatlichem Handeln in den Vordergrund rückt. Auch trotz der zurzeit noch hohen Infektionszahlen ist der Zeitpunkt für die Darstellung einer Zukunftsperspektive bereits gekommen.

Ein Verzicht auf alle Schutzmaßnahmen und damit die Rückkehr zu einem Leben wie vor Beginn der Corona-Pandemie ist das erklärte Ziel der Corona-Politik. Damit kann dann begonnen werden, wenn sich eine Entkopplung von Infektionszahlen und schweren Krankheitsverläufen, wie in vielen Ländern, die früher von der Omikron-Welle getroffen wurden, auch in Deutschland bestätigt. Eine solche Entkopplung zeigt sich auch dadurch, dass nicht zu viele Infizierte, Erkrankte oder sich in Quarantäne befindende Personen das Gesundheitssystem oder die kritische Infrastruktur gefährden.

Zu einer Exit-Strategie gehört aber gleichermaßen auch eine Analyse, welche Schäden aufgetreten sind und welche Folgen die Pandemie nach sich zieht. Denn nur durch diese saubere Aufarbeitung wird es möglich, die Schäden zu beheben und vor allem langfristig die richtigen Lehren und Schlüsse aus den gemachten Erfahrungen zu ziehen. Zudem muss dieser Betrachtung das Wissen darum inhärent sein, dass es auch für die Zukunft nicht auszuschließen ist, dass es zu weiteren Pandemien kommt. Es wäre aber fatal, wenn man aus den Erfahrungen der Corona-Pandemie nichts gelernt hätte.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in ihrer Beratung mit dem Bundeskanzler vom 24. Januar den Prozess zur Erarbeitung einer Exit-Strategie auf ihre Agenda gesetzt haben. Der Vorsitz Nordrhein-Westfalens in der MPK bietet die Möglichkeit, die landesinterne Diskussion mit der Beratung auf Bund-Länder-Ebene in einen Kontext zu stellen.

– GV. NRW. 2022 S. 153

**Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
 Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359